

**A N F R A G E** von Hans-Rudolf Winkelmann (LdU, Zürich)

betreffend nebenamtliche Tätigkeiten der Oberrichter und der übrigen kantonalen Richter

---

Unsere kantonalen Gerichtsinstanzen klagen immer sehr eindringlich über die prekäre personelle Situation bezüglich Richterstellen. Gleichzeitig kann vermutet werden, dass unsere Richter, neben der eigentlichen Richtertätigkeit, noch eine oder mehrere nebenamtliche Tätigkeiten ausüben.

Beamtinnen und Beamte in Gemeinden und Städten haben für eine nebenamtliche Tätigkeit in der Regel eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer erteilt bei Oberrichtern (einschliesslich Obergerichtspräsident) und anderen kantonalen Richtern sowie Gerichtssekretären die Bewilligung für nebenamtliche Tätigkeiten?
2. Nach welchen Kriterien werden allfällige Bewilligungen erteilt, und gelten Schiedsgerichtsmandate ebenfalls als nebenamtliche Tätigkeiten?
3. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen Überlastung der Richter und nebenamtlichen Tätigkeiten?
4. In welcher Form werden die ausfallende Arbeitszeit und die Einnahmen aus Nebenerwerben geregelt?
5. Könnte der Regierungsrat zumindest von den Oberrichtern, allenfalls auch von den übrigen kantonalen Richtern, ein Verzeichnis über die nebenamtlichen Tätigkeiten erstellen?

Hans-Rudolf Winkelmann